

SATZUNG DES APOLLO KULTUR E.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Apollo Kultur e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Elmshorn.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kunst- und Kulturangebotes in der Stadt Elmshorn. Er bereichert das kulturelle Leben durch Veranstaltungen in den Bereichen Musik, Literatur und der darstellenden und bildenden Kunst sowie durch die Förderung und Unterstützung des musikalischen und künstlerischen Nachwuchses.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dafür notwendige Mittel werden durch Einnahmen aus Veranstaltungen, Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch bei ihrem Ausscheiden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und die freiheitliche, demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennt. Die Mitgliedschaft darf nicht von ethnischer Herkunft, Geschlecht, sozialer Stellung oder Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahre oder jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Art und Umfang der aus der Fördermitgliedschaft erwachsenen Rechte und Pflichten regelt ein Fördervertrag zwischen dem Verein und dem Fördermitglied.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Jedes Mitglied muss beim Aufnahmeantrag die Satzung durch Unterschrift anerkennen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet auf die schriftlich eingereichte Beschwerde des Antragstellers die Mitgliederversammlung endgültig.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Mitgliederversammlung einzureichen und ihr Stimmrecht auszuüben, soweit sie den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

(2) Jedes Mitglied hat die Vereinssatzung zu beachten, die Interessen des Vereins zu vertreten und zu fördern, und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

(3) Jedes Vereinsmitglied erklärt sich bereit, bei Bedarf im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten unentgeltlich bei Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken. Eine Aufwandsentschädigung für nachweislich entstandene Auslagen darf entrichtet werden.

(4) Den Eintritt für Veranstaltungen des Vereins haben Mitglieder nicht zu entrichten, soweit sie bei der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung mitwirken.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Bei schriftlicher Mitteilung per Einschreiben gilt dieses als Kündigungsdokument. Bei Kündigung auf elektronischem Wege (E-Mail) wird die Kündigung erst nach einer durch den Vorstand erfolgten Bestätigung rechtswirksam.

(3) Der Ausschluss kann beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder das Mitglied schuldhaft oder in grober Weise gegen die Interessen, die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung Widerspruch zu, über den dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Zusammenkunft der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§6 Beiträge

(1) Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins ist jedes Mitglied verpflichtet, einen im Voraus fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

(2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und gilt als Mindestbeitrag.

(3) Bei Beitritt innerhalb des Kalenderjahres wird ein den verbleibenden Monaten entsprechender Anteil des Jahresbeitrags fällig.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft gem. §5 innerhalb des Kalenderjahres erfolgt keine anteilige oder vollständige Erstattung des Mitgliedsbeitrages.

(5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich mit einer Tagesordnung zu erfolgen. Die Versammlung ist dann immer beschlussfähig.

(2) Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

(3) Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor dem Tage einer Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

(4) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl des neuen Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von einem Jahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die die Vereinskasse am Ende des Kalenderjahres prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht erstatten. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Die Genehmigung der Programm- und Haushaltsplanung für das laufende Geschäftsjahr

(5) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen, Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie dem/der Schriftführer/in.

(2) Der Vorstand führt die rechtlichen und wirtschaftlichen Geschäfte des Vereins. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden Gebrauch machen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder per Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

- Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretenden Vorsitzende/n.
- Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- Ggfs. Berufung von Ausschüssen, Vereinsbeiräten und regelmäßigen Stammtischen..

(5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind

(6) Die Einladung erfolgt schriftlich (per Email oder Post) durch den/die Vorsitzende/n oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(7) Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Sitzung,
- b. die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- c. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

(9) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren. Die Schriftform ist auch elektronisch möglich. Eine Vorstandssitzung kann ebenfalls per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, sofern die teilnehmenden Mitglieder zweifelsfrei identifizierbar sind.

(10) Den Eintritt für Veranstaltungen des Vereins haben Vorstandsmitglieder nicht zu entrichten, soweit sie bei der Durchführung der Veranstaltung mitwirken oder ihre Anwesenheit als Vorstandsmitglied sinnvoll erscheint.

§10 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist auf Vorsatz beschränkt.

§11 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung

(2) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen.

(2) Ein entsprechender Antrag muss mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.

(3) Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn bei der Hauptversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(4) Sind weniger Mitglieder anwesend, muss innerhalb einer Frist von vier Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung durchgeführt werden, die, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§13 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereines personenbezogenen Daten über persönliche und sachbezogenen Verhältnisse seiner Mitglieder.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu. Die Daten werden nicht anderweitig verwendet.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Sperrung und Löschung.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.09.2023 in Kraft.